



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Titel: Beschleunigungserlass für die Jahresabschlussprüfungen 2011 - 2015
Hier: Festlegung der Unwesentlichkeitsgrenze

Erstellt von:
Nadine Kaiser

Datum:
07.03.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	08.03.2022		zur Kenntnis
Finanzausschuss	17.03.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	28.03.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Mit Erlass vom 30.07.2014 wurden Erleichterungsmöglichkeiten bei der Aufstellung und Prüfung der doppischen Jahresabschlüsse für die Jahre bis 2013 zugelassen.

Diese wurden mit Datum vom 29.06.2016 durch das Hessische Ministerium des Inneren und Sport auf die Jahre 2014 und 2015 erweitert.

Mit Datum vom 06.12.2016 hat der Magistrat beschlossen, den Beschleunigungserlass vollumfänglich für die genannten Jahresabschlüsse anzuwenden.

Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Rödl & Partner, Köln, ist derzeit in der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 – 2015.

Im Zuge der Prüfung und der Aufstellung der endgültigen Jahresabschlüsse wird durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorgeschlagen, eine Wesentlichkeitsgrenze für Umbuchungen auf einen Betrag von 150.000,00 Euro festzulegen.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang „Wesentlichkeitsgrenze“?:

Rechnungslegungsinformationen sind als wesentlich anzusehen, wenn zu erwarten ist, dass die falsche Darstellung oder Weglassens im Einzelnen oder insgesamt die wirtschaftlichen Entscheidungen der Rechnungslegung beeinflusst. Die Wesentlichkeit ist ein allgemeiner Grundsatz bei der Rechnungslegung und in der Abschlussprüfung.

In der Abschlussprüfung besagt das Konzept der Wesentlichkeit, dass die Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses darauf auszurichten ist, dass mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufgedeckt werden, die wegen der Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung haben.

Durch die Berücksichtigung der wesentlichen Belange erfolgt bei der Abschlussprüfung eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte.

Es gibt drei unterschiedliche Wesentlichkeitsgrenzen, die herangezogen werden können:

1.	Abschlussbezogene Wesentlichkeitsgrenze Die Prüfungsstandards geben keine Prozentsätze vor. In der Praxis werden folgende Werte häufig angewendet: Bilanzsumme: 0,24 – 4 %
----	--

	Umsatzerlöse: 0,5 – 3 % Je höher das Risiko, desto geringer sollten die Prozentsätze ausfallen.
2.	Toleranzwesentlichkeit Sie wird unterhalb der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit auf ein angemessen niedriges Maß zu reduzieren, dass die Summe aus den nicht korrigierten und den nicht aufgedeckten falschen Angaben die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes überschreitet.
3.	Nichtaufgriffsgrenze Die Nichtaufgriffsgrenze kann auf Höhe des Betrages festgelegt werden, unterhalb dessen von einer zweifelsfreien Unbeachtlichkeit einzelner Fehler ausgegangen werden kann. Prüfungsdifferenzen unterhalb der Nichtaufgriffsgrenzen müssen nicht in die Zusammenstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen aufgenommen werden. In der Praxis werden 3 – 5 % des Gesamtabchlusses als Wesentlichkeitsgrenze festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Zuge des Beschleunigungserlasses für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 – 2015 eine Unwesentlichkeitsgrenze von 150.000,00 Euro pro Einzelkorrektur.

Anlage(n):

1. Beschleunigungserlass
2. Beschluss Anwendung Beschleunigungserlass